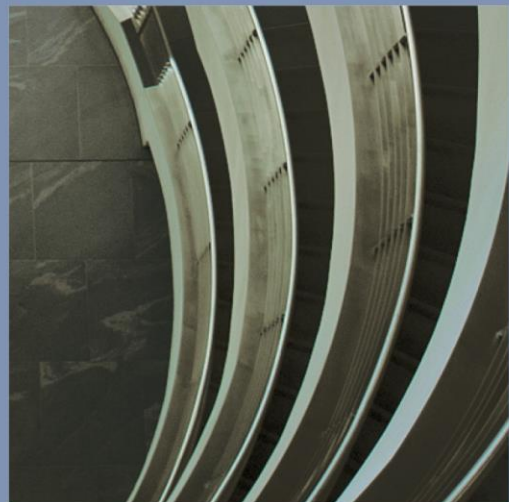


vbw

Die bayerische Wirtschaft



Digitale Agenda für Europa 2020

Stand: Oktober 2016
www.vbw-bayern.de

Vorwort

Hürden des digitalen EU-Binnenmarktes rasch abbauen

Ein einheitlicher EU-Binnenmarkt schafft Marktvolumen und ist ein Wachstumstreiber. Beim analogen Handel von Waren und Dienstleistungen sind wir in den letzten Jahren gut vorangekommen. Ganz anders sieht dies beim digitalen EU-Binnenmarkt aus.

Der Erfolg der USA in der digitalen Welt hat viele Ursachen; eine wesentliche ist die Größe des dortigen Marktes. Im Vergleich zu den USA teilt sich der europäische Markt bislang auf seine Mitgliedstaaten auf. Die Verwirklichung eines einheitlichen digitalen Binnenmarktes in Europa ist politisches Ziel der EU, zu dem die Kommission Mitte 2015 ihre Strategie für den Digital Single Market als Teil ihrer Digitalen Agenda vorgestellt hat.

Für die bayerische Wirtschaft mit ihrer internationalen Ausrichtung ist es besonders wichtig, die noch bestehenden Hürden für einen gemeinsamen digitalen Markt rasch abzubauen. Denn in der digitalen Wirtschaft geht es darum, schnell eine große Reichweite zu erzielen. Gelingt dies, werden die digitale Transformation erfolgreich vorangetrieben sowie die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft im Freistaat, und damit der Wohlstand der Gesellschaft, auch in der Zukunft gesichert.

Wir begrüßen daher, dass sich die Europäische Union mit der Digitalen Agenda das ehrgeizige Ziel eines einheitlichen digitalen Binnenmarktes gesetzt hat. Die Umsetzung begleiten wir eng. In unserem vorliegenden Papier unterziehen wir den aktuellen Umsetzungsstand des Digital Single Markets einer Bewertung aus Sicht der Bayerischen Wirtschaft.

Bertram Brossardt
17. Oktober 2016

Inhalt

1	Digitale Agenda – Teil der Europa-2020-Strategie	1
2	Digital Single Market	3
2.1	Besserer Zugang zu digitalen Waren und Dienstleistungen	3
2.1.1	Regeln zur Stärkung des Verbraucherschutzes	3
2.1.2	Regeln zur Erleichterung des grenzüberschreitenden E-Commerce	4
2.1.3	Effizientere und preiswertere Paketzustellung.....	5
2.1.4	Abschaffen von Geoblocking	5
2.1.5	Untersuchung eventuell bestehender Wettbewerbsbehinderungen.....	6
2.1.6	Moderner europäischer Urheberrechtsrahmen.....	6
2.1.7	Überprüfung der Satelliten- und Kabelrichtlinie	7
2.1.8	Aufwandsreduzierung bei Mehrwertsteuerregelungen	7
2.2	Rahmenbedingungen für digitale Netze und Dienstleistungen	8
2.2.1	Bedarfsgerechte Telekommunikationsnetze.....	8
2.2.2	Mediengesetzgebung für das 21. Jahrhundert	11
2.2.3	Stärken des Vertrauens in Online-Dienste	11
2.3	Digitale Wirtschaft als Wachstumsmotor	11
3	Digitalisierung der Industrie in der EU	13
3.1	„European Strategy for Digital Industrial Leadership“	13
3.1.1	EU-weite Koordinierung verbessern.....	13
3.1.2	Zusammenarbeit und Investitionskapazitäten stärken.....	14
3.1.3	Rechtsrahmen – Datenrecht	14
3.1.4	Bildung für Digitalisierung stärken.....	15
3.2	Gemeinsame Normungsinitiative (GNI).....	15
3.3	Notwendige Regelanpassung am Beispiel des automatisierten Fahrens	16
4	Digitale Arbeitswelt und digitales Arbeitsrecht	17
	Ansprechpartner	19

1 Digitale Agenda – Teil der Europa-2020-Strategie

Wettbewerbsfähigkeit und Produktion fördern

Die Digitale Agenda ist Teil der Europa-2020-Strategie (EU 2020). Sie stellt ein Gesamtprogramm für eine bessere Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien dar, um Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität zu fördern ohne den sozialen Zusammenhalt in den Mitgliedstaaten zu behindern. In der Agenda werden Maßnahmen definiert, mit denen die identifizierten Hindernisse auf dem Weg zu einer digitalen Gesellschaft und Wirtschaft abgebaut werden können. Die wesentlichen Hindernisse sind:

- Fragmentierung der digitalen Märkte,
- mangelnde Interoperabilität,
- Cyberkriminalität,
- Gefahr mangelnden Vertrauens in Netze,
- mangelnde Investitionen in Netze,
- unzureichende Forschung und Innovation,
- mangelnde digitale Kompetenzen und Qualifikationen.

Die Digitale Agenda für Europa umfasst:

- den E-Government Aktionsplan für Europa (2010) mit Maßnahmen, mit denen die Bürger und Unternehmen in der Lage sein sollen, Online-Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen,
- die Umsetzung des Zahlungsverkehrsraums SEPA (2012, Single Euro Payments Area) mit dem Ziel eines europaweit einheitlichen Zahlungsverkehrsraums für bargeldlose Zahlungen in Euro und
- die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für die Europäische Union (2015, Digital Single Market (DSM)).

Vor allem die Verwirklichung des gemeinsamen europäischen Binnenmarktes, in dem Handelsbarrieren zwischen den Mitgliedstaaten abgebaut werden, ist für die Wirtschaft von besonderer Bedeutung. Wesentliche Punkte und deren aktuellen Umsetzungsstand bewerten wir in diesem Papier.

Mit der Digitalisierung entstehen neue Arbeitsformen und Tätigkeitsfelder, die eine weitere Flexibilisierung des Faktors Arbeit mit sich bringt. Daher müssen auch dessen Rahmenbedingungen auf ein digitales Zeitalter ausgerichtet werden. Das digitale Arbeiten muss im Rahmen der Strategien berücksichtigt werden. In diesem Papier ist der digitalen Arbeitswelt daher ein eigenes Kapitel gewidmet.

2 Digital Single Market

Inhalt und aktueller Stand der Strategieumsetzung

Im Mai 2015 stellte die EU-KOM 16 Initiativen zur Verwirklichung des digitalen Binnenmarktes vor, die in drei Gruppen zusammengefasst werden:

1. Zugang zu digitalen Waren und Dienstleistungen
2. Rahmenbedingungen für digitale Netze und Dienstleistungen
3. Digitale Wirtschaft als Wachstumsmotor

2.1 Besserer Zugang zu digitalen Waren und Dienstleistungen

Die Kommission will einen besseren Zugang zu Online-Waren und Dienstleistungen schaffen. Davon profitieren sollen sowohl Unternehmen als auch private Verbraucher. Das dazugehörige Regelwerk sieht unterschiedliche Maßnahmen vor.

2.1.1 Regeln zur Stärkung des Verbraucherschutzes

Erreicht werden sollen:

- eine kohärente Durchsetzung des EU-Verbraucherrechts im Binnenmarkt sowie
- eine Regelung der Kooperation zwischen nationalen Verbraucherschutzbehörden in der EU.

Nationale Behörden sollen mehr Befugnisse erhalten, um Verbraucherrechte innerhalb der Europäischen Union durchsetzen zu können. Entsprechende Vorschläge wurden im Mai 2016 vorgestellt.

Position der vbw

Zu vermeiden ist eine einseitige Überregulierung des Verbraucherschutzes. Wichtig ist ein gerechter Interessensausgleich von Verbrauchern und Unternehmen. Regelungen sind auf Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern (B2C) zu beschränken.

2.1.2 Regeln zur Erleichterung des grenzüberschreitenden E-Commerce

Erreicht werden sollen:

- die Senkung von Kosten aufgrund unterschiedlichen Vertragsrechts,
- die Gewährleistung von Rechtssicherheit für Unternehmen,
- die Erschließung der Vorteile des grenzüberschreitenden Online-Handels.

Ausgenommen werden Verträge zwischen Unternehmen (B2B-Verträge). Hingegen werden Verträge erfasst, in denen digitale Inhalte gegen eine andere Form der Entschädigung als Geld (zum Beispiel in Form von Daten) bereitgestellt werden.

Die Kommission hat dazu im Dezember 2015 zwei Entwürfe vorgelegt:

- Legislativvorschlag zur Harmonisierung der EU-Vorschriften über vertragliche Aspekte beim Online-Warenhandel.
- Legislativvorschlag zur Bereitstellung digitaler Inhalte, u. a. Überarbeitung des Durchsetzungsrahmens der EU für Rechte des geistigen Eigentums.

Diese wurden im Mai 2016 um ein Paket zur Stärkung des Online-Handels ergänzt.

Position der vbw

Zu begrüßen ist der Ansatz, den Binnenmarkt durch die Förderung des grenzüberschreitenden Handels und des Auslandseinkaufs zu vereinfachen. Die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft wird dadurch gestärkt. Eine grundsätzlich erstrebenswerte Harmonisierung sollte jedoch verhältnismäßig sein. Auch hier sollte eine einseitige Überregulierung des Verbraucherschutzes unterbleiben.

Die Richtlinienentwürfe sind in ihrem Anwendungsbereich richtigerweise auf Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern (B2C) beschränkt. Der B2B-Bereich muss weiterhin ausgenommen bleiben. Die in den Entwürfen vorgesehene Hierarchie bei den Gewährleistungsrechten muss beibehalten werden, insbesondere der Vorrang der Nacherfüllung. Ansonsten könnte der Käufer im Falle des Vorliegens eines Mangels sofort und gleichwertig von verschiedenen Maßnahmen Gebrauch machen.

Zur Richtlinie über die Bereitstellung digitaler Inhalte:

- *Die Richtlinie muss klar und zukunftsfest formuliert sein und es muss Kohärenz mit anderen EU-Regelwerken sichergestellt werden (vor allem mit der Datenschutzgrundverordnung).*
- *Der sehr weit gefasste Anwendungsbereich schafft Rechtsunsicherheit. Insbesondere der Begriff „digitaler Inhalt“ muss rechtssicher formuliert sein, um Abgrenzungs- und Anwendungsschwierigkeiten zu vermeiden.*

- *Die Zulassung von Daten als Gegenleistung für digitale Inhalte bedarf einer breiten politischen Debatte über das Vertragsrecht hinaus, die auch den Datenschutz einbezieht. Eine Gewährleistung ohne zeitliche Beschränkung ist nicht sachgerecht.*
- *Die Regelung zum Schadensersatz ist unklar und bedarf einer Klarstellung.*

Zur Richtlinie über die Harmonisierung der EU-Vorschriften über vertragliche Aspekte beim Online-Warenhandel: Die unverhältnismäßige Ausweitung der Verbraucherrechte im Rahmen der Richtlinie über den Online-Warenhandel ist abzulehnen, insbesondere die vorgesehene Ausweitung der Beweislastumkehr von bislang sechs auf künftig 24 Monate, das Rücktrittsrecht bei geringen Mängeln und die vorgesehene Anspruchsfrist von zwei Jahren für die Lieferung gebrauchter Gegenstände.

2.1.3 Effizientere und preiswertere Paketzustellung

Die Preistransparenz für grenzüberschreitende Paketzustelldienste soll gesteigert werden. Dazu hat die Kommission einen Verordnungsvorschlag für grenzüberschreitende Paketlieferungen im Mai 2016 vorgelegt.

2.1.4 Geoblocking vs. Mediale Vielfalt

Beim Geoblocking, das aus kommerziellen Gründen von Online-Händlern angewandt wird, wird der Zugang zu einer Website für den Verbraucher aufgrund seines Aufenthalts- oder Standorts gesperrt oder er wird auf eine seinem Standort entsprechende Website mit anderen Preisen umgeleitet.

Im Mai 2016 veröffentlichte die Kommission einen Verordnungsvorschlag, der ein ausnahmsloses Verbot von Diskriminierung aufgrund der Herkunft, Nationalität oder Ort der Niederlassung des Kunden beinhaltet, wobei auch Unternehmen als Endnutzer gesehen werden. Dazu soll ungerechtfertigtes Geoblocking unterbunden werden.

Position der vbw

Zur Sicherung der medialen Vielfalt wird einer verpflichtenden Lösung oder einer Initiative widersprochen, die Geoblocking untersagt. Soweit legislative Veränderungen erwogen werden, muss die Vertragsfreiheit unangetastet bleiben. Diese Vertragsfreiheit führt unmittelbar dazu, dass der Medienwirtschaft der effektivste Weg eröffnet wird, ihre Werke zu (re-)finanzieren. Sie schützt die Rechte von Medienschaffenden, indem die besten technischen Schutzmechanismen für die Rechte des Rechtsinhabers vorgehalten werden können. Sie schützt auch die unternehmerische Freiheit, auf die Nachfrage der Konsumenten und ihre Vorlieben konkret einzugehen.

Die Frage, ob und wie audiovisuelle Inhalte aus dem Ausland abrufbar sein sollen und / oder ins Ausland „mitgenommen“ werden können, was nach geltender Rechtslage bereits möglich ist, muss in der Entscheidungshoheit des Unternehmens verbleiben, das diese Inhalte mit großem wirtschaftlichen Risiko produziert oder erworben hat und in diesem Zuge dann weiterverwertet.

Eine Ausdehnung des Herkunftslandprinzips auf Onlineangebote muss sorgfältig evaluiert werden. Keinesfalls darf die Möglichkeit, territorial zu lizenzieren, dadurch erodiert werden. Die Entscheidungsmöglichkeit, mit welchen technischen Bedingungen die Unternehmen und Rechteinhaber ihre Investitionen am besten schützen, soll nicht durch Gesetze beschränkt werden. Eine Förderung der medialen Vielfalt kann nur realisiert werden, wenn die Entscheidung, wann und wie ein Angebot auf den Markt gebracht wird, weiterhin bei den Unternehmen liegt und sie eine entsprechende zukunftsfähige Strategie entwickeln können.

Eine Erweiterung der kollektiven Rechtswahrnehmung sollte auch Onlineangebote absichern. Das exklusive Recht der Sendeunternehmen, ihre Signale weiterzusenden, muss intakt bleiben. Die kollektive Rechtswahrnehmung von den dahinter liegenden Rechten des Werkes sollte nicht als Ersatz für den Lizenzwerb verstanden werden können.

2.1.5 Untersuchung eventuell bestehender Wettbewerbsbehinderungen

Ermittelt werden sollen möglicherweise bestehende Wettbewerbsverzerrungen auf den europäischen Märkten. Dazu will die Kommission den Sektor des elektronischen Handels auf kartellrechtliche Verstöße untersuchen.

Am 15. September 2016 hat die Europäische Kommission einen Zwischenbericht hierzu vorgelegt. Hierin stellt sie kritische wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zum Online-Handel in vielen Vertriebsverträgen und bei der Lizenzvergabe für den Handel mit digitalen Inhalten (z. B. Software) fest.

2.1.6 Moderner europäischer Urheberrechtsrahmen

Ziel der Kommission ist es, Unterschiede zwischen den nationalen Urheberrechtssystemen zu verringern und den Nutzern EU-weit einen umfassenderen Online-Zugang zu geschützten Werken zu ermöglichen. Der Aktionsplan der Kommission beruht auf vier Säulen:

1. Portabilität von digitalen Inhalten in der gesamten EU: Reisende sollen unterwegs den gleichen Zugriff auf ihre Musik, Filme und Spiele haben wie zu Hause.
2. Ausnahmen vom Urheberrecht für eine innovative und inklusive Gesellschaft: Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke unter bestimmten Voraussetzungen ohne vorherige Genehmigung der Rechteinhaber; bessere und klarere Regeln für Lehrer, die online unterrichten.

3. Gerechte Aufteilung der Gewinne aus der Online-Nutzung: Lizenzierung und Vergütung von Werken, die aus Investitionen ihrer Schöpfer und der Kreativwirtschaft hervorgegangen sind.
4. Bekämpfung der Piraterie: Schaffung eines EU-Rechtsrahmens unter Einbezug aller einschlägigen Partner (z. B. Rechteinhaber, Werbung, Zahlungsdienstleister, Verbraucherverbände).

Im Zuge dessen hat die Europäische Kommission am 14. September 2016 den Entwurf für eine Richtlinie zur Regelung des Urheberrechts im digitalen Binnenmarkt vorgestellt. Der Entwurf sieht insbesondere die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger für die Dauer von 20 Jahren vor. Demnach dürften Suchmaschinen wie Google oder andere Webseiten ohne entsprechende Lizenz nicht einmal kürzeste Artikelauszüge ("Snippets") anzeigen, wenn sie auf journalistische Texte verweisen. Dies geht über das im Jahr 2013 in Deutschland eingeführte Leistungsschutzrecht für Presseverlage hinaus, das bereits ein Jahr nach der Veröffentlichung erlischt und das öffentliche Zugänglichmachen von Snippets ausdrücklich erlaubt.

Position der vbw

Im Bereich des Urheberrechts müssen die Interessen der Rechteinhaber und der Nutzer zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden.

Insbesondere die Forderung der Presseverlage nach einem Leistungsschutzrecht ist insoweit mit Blick auf ihre wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Leistungen nachvollziehbar. Unternehmen, deren Zweck nicht die Verbreitung von fremden Online-Inhalten ist, dürfen aber nicht von den Kosten und Beschränkungen durch das Leistungsschutzrecht betroffen sein.

2.1.7 Überprüfung der Satelliten- und Kabelrichtlinie

Ziel ist es festzustellen, ob der Anwendungsbereich der seit den 90er Jahren gültigen Satelliten und Kabelrichtlinie auf Online-Übertragungen der Rundfunkveranstalter ausgeweitet werden muss. Darüber hinaus sollen Möglichkeiten zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugangs zu Rundfunkdiensten in Europa sondiert werden.

Bereits Ende 2015 erfolgte eine Konsultation. Ein Vorschlag der Kommission wird kurzfristig erwartet.

2.1.8 Aufwandsreduzierung bei Mehrwertsteuerregelungen

Die Kommission beabsichtigt, als Teil eines längerfristig angelegten Aktionsplans im Bereich Mehrwertsteuer, bis Ende 2016 einen Gesetzesvorschlag vorzulegen, der das Mehrwertsteuerregelwerk für den grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsver-

kehr modernisiert und vereinfacht. Der Verwaltungsaufwand, der sich aus unterschiedlichen Mehrwertsteuerregelungen ergibt, soll verringert werden. Vorgesehen sind unter anderem:

- Aufhebung der Mehrwertsteuerbefreiung für die Einfuhr von Kleinsendungen von Anbietern aus Drittländern,
- Einführung EU-weit einheitlicher Vereinfachungen zur Unterstützung kleiner Start-ups im elektronischen Geschäftsverkehr,
- Ausweitung des bestehenden Konzepts der einzigen Anlaufstelle auf den gesamten elektronischen Geschäftsverkehr, einschließlich Fernabsatz,
- Straffung der Steuerprüfungen.

Position der vbw

In Zeiten zunehmenden elektronischen Handels sind Maßnahmen zur Modernisierung und Vereinfachung des grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs in Bereich der Mehrwertsteuer unerlässlich. Die vbw verbindet damit die Perspektive, Bürokratie-lastigkeit in Mehrwertsteuerverfahren abzubauen. Gleichzeitig sollen Betrugsanfälligkeiten und darüber hinaus Wettbewerbsverzerrungen beim bisherigen Kleinsendungs-Privileg für Anbieter aus Drittstaaten reduziert werden.

2.2 Rahmenbedingungen für digitale Netze und Dienstleistungen

Die Kommission will die Voraussetzungen und notwendigen Rahmenbedingungen für Investitionen in digitale Netzwerke schaffen. Gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen zwischen den Marktteilnehmern sollen gewährleistet und damit die Grundlagen für die digitale Wirtschaft in Europa verbessert werden.

2.2.1 Bedarfsgerechte Telekommunikationsnetze

Digitaler Binnenmarkt heißt: digitaler Handel und Austausch in der EU. Dazu benötigen Anbieter und Abnehmer einen stabilen und leistungsfähigen Netzzugang.

Erfolgsträger der wirtschaftlichen Entwicklung sind digital hochgradig vernetzte Industrie-Dienstleistungsverbände. Dafür müssen über Standardversorgungen hinaus Bandbreiten bis in den Gigabitbereich hinein verzögerungsfrei und sicher zur Verfügung stehen.

Modernes Arbeiten setzt flächendeckende und leistungsfähige Mobilfunknetze für Telefonie und Datentransfer (u. a. Cloud-Zugriffe) voraus.

Die EU ist auch bei klassischen Netzen (zum Beispiel im Verkehr oder bei der Energieversorgung) auf leistungsfähige digitale Infrastrukturen angewiesen. Der Ausbau erfolgt

gegenwärtig im LTE-Standard (4G). Perspektivisch ist die nächste Generation – 5G – notwendig, insbesondere für autonomes Fahren.

Schon länger bekannte Ziele der Digitalen Agenda der EU sind:

- flächendeckende Versorgung mit mindestens 30 Mbit/s bis zum Jahr 2020,
- Breitbandverträge über mindestens 100 Mbit/s bis 2020 für die Hälfte aller europäischen Haushalte,
- Gewährleistung gleicher Ausgangsbedingungen für alle Marktteilnehmer – sowohl für bestehende als auch für neue Teilnehmer.

Im September 2016 veröffentlichte die Europäische Kommission weitergehende Vorstellungen zum Ausbau der digitalen Netze. Diese stellen auf drei Ziele ab, die bis 2025 erreicht werden sollen:

- Alle Bereiche mit besonderer sozioökonomischer Bedeutung wie Schulen, Hochschulen, Forschungszentren, Verkehrsknotenpunkten, Anbieter öffentlicher Dienste (etwa Krankenhäuser und Verwaltungen) sowie Unternehmen, die sich in hohem Maße auf Digitaltechnik stützen, sollen eine Internetanbindung mit Send- und Empfangsgeschwindigkeiten von einem Gigabit pro Sekunde haben.
- Alle europäischen Privathaushalte sollen, unabhängig davon, ob sie sich auf dem Land oder in der Stadt befinden, einen Internetanschluss mit einer Empfangsgeschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s haben, die auf Gbit-Geschwindigkeit aufgerüstet werden kann.
- Alle Stadtgebiete sowie alle wichtigen Straßen- und Bahnverbindungen sollen durchgängig mit einer 5G-Anbindung versorgt werden. Als Zwischenziel soll bis 2020 mindestens eine Großstadt in jedem Mitgliedstaat auf gewerblicher Grundlage mit 5G-Technik ausgerüstet werden.

Den damit verbundenen Investitionsbedarf schätzt die Europäische Kommission auf 500 Milliarden Euro. Um diese Herausforderung zu bewältigen, schlägt die Europäische Kommission einen neuen europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation vor, der auf folgende Elemente setzt:

- geringere und einheitlichere Regulierung,
- bessere Nutzung von Funkfrequenzen (längere Laufzeiten für Lizenzen, Auflagen zur tatsächlichen Nutzung, besser abgestimmte Frequenzpolitik),
- mehr Verbraucherschutz, vor allem im Zusammenhang mit Bündelverträgen,
- neue Vorschriften zur Sicherheit von Netzen und Servern.

Dazu kommen ein 5G-Aktionsplan sowie Vorstellungen zum Ausbau freier WLAN-Angebote.

2.2.1.1 5G-Aktionsplan

Der gewerbliche Start der 5G-Technik in der EU soll 2020 nach einem gemeinsamen Zeitplan erfolgen. Die 5G-Frequenzbänder sollen gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und der Branche festgelegt und zugeteilt werden. Bis 2018 sollen europaweit 5G-

Testläufe durchgeführt und gemeinsame, weltweite 5G-Standards gefördert werden. Bis 2018 sollen alle EU-Mitgliedstaaten nationale 5G-Ausbaupläne verabschieden.

Die Kommission und im Telekommunikationssektor tätige Investoren sondieren zudem die Möglichkeit, Start-ups, die 5G-Lösungen für innovative Anwendungen und Dienste für unterschiedlichste Branchen entwickeln, Risikokapital zur Verfügung zu stellen. Angedacht ist eine eigene Fazilität für Risikokapitalfinanzierung. Ziele ist die Unterstützung bei der Vermarktung neuer Dienste, etwa im Bereich des automatisierten Fahrens, der Warenlieferung mit Hilfe von Drohnen oder der virtuellen Realität für die professionelle Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen.

2.2.1.2 WiFi4EU

Alle interessierten lokalen Behörden sollen die Möglichkeit erhalten, ihren Bürgerinnen und Bürgern beispielsweise in öffentlichen Gebäuden und in deren Umfeld sowie in Gesundheitszentren, Parks oder Anlagen freie WiFi-Zugänge anzubieten.

Mittel für die Einrichtung lokaler drahtloser Zugangspunkte (120 Millionen Euro) sollen rasch zur Verfügung stehen. Bis 2020 sollen mindestens 6000 bis 8000 Kommunen davon profitieren. Wie in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr vorgesehen, wären Behörden, die ihren Bürgerinnen und Bürgern diesen Dienst anbieten, für die von den Nutzern übertragenen Inhalte nicht verantwortlich.

Position der vbw

Die Absicherung der wirtschaftlichen Entwicklung in allen EU-Regionen erfordert noch ehrgeizigere Ziele beim Breitbandausbau als bisher. Bis 2020 sind flächendeckend 100 Mbit/s zu erreichen. Der Ausbau der Netzinfrastruktur muss rascher erfolgen. Die im September 2016 vorgestellten Ausbauziele der Europäischen Kommission kennzeichnen den richtigen Weg.

Digitale Netze müssen sowohl den laufend steigenden Anforderungen der Unternehmen an leitungsgebundene und mobile Netzzugänge als auch künftigen Anforderungen an digitale Infrastrukturen (besondere Stichworte: autonomes Fahren / Steuerungsfunktionen) gerecht werden. Das schließt neben dem Netzausbau (leitungsgebunden und mobil (5G-Netze) europaweit einheitliche Standards für entsprechende Anwendungen ein.

Neuverlegungen leitungsgebundener Netze dürfen nur über Glasfaser erfolgen. Der Weg zu kurzfristig bedarfsgerechter Versorgung führt vielfach über intelligente Stufenstrategien, die Glasfaser näher zum Kunden bringen und die letzte verbleibende Strecke im Rahmen technischer Möglichkeiten ertüchtigen. Soweit zur Sicherung von Standorten notwendig muss in Glasfaser investiert werden.

In grenznahen Bereichen wird der Mobilfunkausbau durch unterschiedliche Frequenzbänder erschwert. Europäische Schritte zum Abbau solcher Konflikte dürfen erfolgversprechende bilaterale Prozesse zwischen Nachbarstaaten nicht hemmen.

Ausbaustrategien müssen so marktnah wie möglich angelegt werden.

Der Schwellenwert „Versorgungsgrad 30 Mbit/s“, bis zu dem eine Förderung des Breitbandausbaus zulässig ist, muss auf 100 Mbit/s angehoben werden.

2.2.2 Mediengesetzgebung für das 21. Jahrhundert

Überprüft wird der Rechtsrahmen für audiovisuelle Medien. Ziel ist es herauszufinden, wie die derzeit geltenden Bestimmungen – die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) – gestaltet werden können, sodass sie neuen Geschäftsmodellen für die Verbreitung von Inhalten gerecht werden.

Im Mai 2016 hat die Kommission den Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie vorgelegt.

2.2.3 Stärken des Vertrauens in Online-Dienste

Ziel ist die Stärkung des Vertrauens und der Sicherheit bei digitalen Diensten, insbesondere beim Umgang mit personenbezogenen Daten.

Grundlage ist die Datenschutzgrundverordnung, die seit dem 14. April 2016 in Kraft ist.

2.3 Digitale Wirtschaft als Wachstumsmotor

Das Wachstumspotenzial der europäischen digitalen Wirtschaft soll maximiert werden und jedem Europäer Nutzen bringen.

Kernthemen der Strategie in diesem Punkt sind:

1. Maßnahmen zur Digitalisierung,
2. Normung,
3. Weiterentwicklung von Datenwirtschaft und Cloud Computing,
4. Entwicklung elektronischer Dienste,
5. Verbesserung der digitalen Kompetenz.

Aufgrund der Relevanz für die bayerische Wirtschaft ist diesen Punkten im Folgenden ein eigenes Kapitel gewidmet, mit einem Schwerpunkt auf denjenigen Maßnahmen, die sich mit der Digitalisierung der Industrie befassen und für die Digitalisierung der Industrie besonders relevant sind.

3 Digitalisierung der Industrie in der EU

Herausforderungen neuer Produkte erkennen und meistern

Die Industrie ist eine der wesentlichen Säulen der europäischen Wirtschaft. Laut EU-Kommission umfasst die verarbeitende Industrie europaweit zwei Millionen Unternehmen, schafft 33 Millionen Arbeitsplätze und bringt 60 Prozent des Produktivitätswachstums. Globalisierung und Digitalisierung bringen große Veränderungen, aber auch Chancen mit sich. Diese müssen zur Wahrung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie bewältigt und genutzt werden.

3.1 „European Strategy for Digital Industrial Leadership“

Im April 2016 hat die EU-Kommission ihr erstes Paket zur Digitalisierung der Industrie vorgestellt. Ziel ist es, die europäische Wirtschaft für neue Herausforderungen digitaler Produkte und Dienstleistungen zu rüsten. Notwendig seien sowohl private als auch öffentliche Investitionen.

3.1.1 EU-weite Koordinierung verbessern

In der EU existieren über 30 nationale Initiativen zur Digitalisierung der Industrie. Die Arbeit der nationalen Initiativen soll koordiniert und im engen Austausch mit der Industrie geschehen. Bereits in den zurückliegenden Jahren gab es High Level Round Tables zwischen den nationalen Initiativen, Experten aus Industrie, Politik und Sozialpartnern. Diese Treffen sollen zukünftig regelmäßig und einmal pro Halbjahr stattfinden.

Eine dieser nationalen Initiativen ist die deutsche Plattform Industrie 4.0. Experten von Wirtschaftsverbänden, Unternehmen, Gewerkschaften, aus Wissenschaft und Politik erarbeiten operative Ansätze, die als Basis für einheitliche und verlässliche Rahmenbedingungen dienen sollen. Ihr Anspruch ist es, relevante Trends und Entwicklungen im Bereich der produzierenden Industrie zu identifizieren und im Sinne eines einheitlichen Gesamtverständnisses von Industrie 4.0 zusammenzuführen. Dabei werden Zukunftsfragen in den Bereichen Standardisierung und Normung, Sicherheit vernetzter Systeme, rechtliche Rahmenbedingungen, Forschung und Arbeitsgestaltung aufgegriffen.

3.1.2 Zusammenarbeit und Investitionskapazitäten stärken

Im Vordergrund stehen die Zusammenarbeit und Schaffung von Kompetenzzentren, die Förderung grenzüberschreitender Experimente sowie der Erfahrungsaustausch im Bereich Internet of Things. Geplant sind Pilotprojekte bei Smart Cities, intelligentem Wohnen, mobiler Gesundheit und autonomem Fahren. Bis zu 50 Milliarden Euro sollen in den nächsten fünf Jahren für Digitalisierung durch private und öffentliche Investitionen mobilisiert werden.

Position der vbw

Der Erfolg von Industrie 4.0 setzt voraus, dass sämtliche Unternehmen der bestehenden Wertschöpfungsverbände auch in digitale Wertschöpfungsketten integriert werden. Deshalb kommt es darauf an, auch bei kleinen und mittleren Unternehmen eine rasche Breitenwirkung zu entfalten. Leuchtturmprojekte, Innovation Labs und Demonstratoren stellen hierbei hilfreiche Maßnahmen dar. Wesentlicher ist jedoch, Unternehmen fachlich zu unterstützen und sie auf dem Weg zur Digitalisierung ihrer industriellen Wertschöpfungsstrukturen zu fördern.

3.1.3 Rechtsrahmen – Datenrecht

Die EU Kommission analysiert derzeit, ob das Nutzungsrecht an Industriedaten, die in der Regel keinen Personenbezug aufweisen und über das Datenschutzrecht nicht geschützt sind, gesetzlich geregelt werden soll. Mögliche Barrieren für Digitalisierung sollen identifiziert und eliminiert werden.

Für Ende November 2016 ist eine Initiative zum freien Datenfluss geplant. Schwerpunkt ist hier die Frage nach dem Eigentums- / Nutzungsrecht an Industriedaten. Die Arbeit an Vorschlägen zum Datenrecht läuft bereits. Ferner sollen Haftungsfragen bei autonomen Systemen im Internet der Dinge thematisiert werden.

Position der vbw

Auf die Regelung eines Dateneigentums ist vorerst zu verzichten; Lösungen sind über vertragliche Gestaltungen zwischen den bei der Datenerhebung und -verarbeitung Beteiligten anzustreben.

Es ist eine Entwicklung von Musterfällen und entsprechenden Musterverträgen durch Wirtschaft und (Rechts-)Wissenschaft anzustreben, in denen die Datenverwendung und die entsprechenden Gegenleistungen für bestimmte Anwendungsfälle transparent geregelt werden.

3.1.4 Bildung für Digitalisierung stärken

Die Kommission ruft die Mitgliedstaaten auf, die Qualität der beruflichen Fähigkeiten weiter zu verbessern sowie noch stärker am Arbeitsmarkt auszurichten und dadurch die Beschäftigungs- und Wettbewerbsfähigkeit in Europa zu erhöhen. Anfang Juni hat sie dazu zehn Maßnahmen („New Skills Agenda“) vorgeschlagen. Unter anderem will sie die duale Ausbildung stärken und dafür sorgen, dass Bürger und insbesondere Arbeitskräfte in der EU über angemessene digitale Kompetenzen verfügen. Weitere Punkte sind die Kompetenzgarantie sowie die Überprüfung des Europäischen Qualifikationsrahmens.

Position der vbw

Der Megatrend Digitalisierung wirkt sich auf alle Lebens- und Arbeitsbereiche aus: Der Alltag wird genauso wie die Arbeitswelt zunehmend von Informations- und Kommunikationstechnik durchdrungen. Digitale Kompetenzen müssen daher noch stärker als heute zum selbstverständlichen Gegenstand der schulischen Bildung sowie der Aus- und Weiterbildung werden. Die Zuständigkeit liegt hier beim Bund und den Ländern.

3.2 Gemeinsame Normungsinitiative (GNI)

Die Nutzung europäischer Normen auf internationaler Ebene soll gefördert werden. Dazu hat die EU-Kommission Anfang Juni 2016 ein Arbeitsprogramm für 2017 vorgeschlagen. Ein Aktionsplan ist für den Oktober 2016 angekündigt.

Der Maßnahmenkatalog umfasst:

- Forum zum Austausch der nationalen Normungseinrichtungen und –gremien, Industrie, KMU, Verbraucherverbände, Gewerkschaften, Umweltorganisationen, Mitgliedstaaten und EU-KOM.
- Verpflichtung der Partner, die Erarbeitung von Normen bis 2019 moderner zu gestalten, nach Schwerpunkten zu bündeln und zu beschleunigen sowie die Prioritäten bei der Entwicklung von Normen stärker an F&E-Trends auszurichten.
- Leitlinienvorschlag mit Konzentration auf Schwerpunktbereiche 5G, Cloud-Computing, Internet der Dinge, Datentechnologien und Cybersicherheit.
- Empfehlung, den Dienstleistungssektor in den Mittelpunkt zu rücken. Dazu vorrangige Behandlung von auf Freiwilligkeit beruhenden Dienstleistungsnormen.

3.3 Notwendige Regelanpassung am Beispiel des automatisierten Fahrens

Ziel beim automatisierten Fahren ist eine internationale – wenigstens aber europaweite – Harmonisierung der Regelungen für den Einsatz automatisierter Fahrzeuge sowie der notwendigen Infrastruktur.

Das Wiener Übereinkommen (WÜ) von 1968 bildet die völkerrechtliche Basis für die Gestaltung des nationalen Verkehrsrechts. Die nationalen Verkehrsregeln und Zulassungsvorschriften müssen sich nach denen des WÜ richten. Nicht überwachte automatisierte Fahrzeuge sind nach den derzeitigen Vorgaben des WÜ nicht zulässig, fahrfremde Tätigkeiten nur eingeschränkt möglich.

Die Anforderungen an die Europäische Typengenehmigung sind in der Europäischen Richtlinie 2007/46/EG geregelt. Diese verweist auf die Regeln der Economic Commission for Europe (ECE-Regeln). Nach ECE-Regel 79 sind autonome Lenkanlagen derzeit nur bis zu einer Geschwindigkeit von zehn Kilometern pro Stunde genehmigungsfähig. Der Fahrer muss ständig in der Lage sein, den Eingriff durch eigene Lenkbewegungen zu übersteuern und die Hauptverantwortung über das Fahrzeug zu behalten.

Position der vbw

Das WÜ muss für vollautomatisierte und autonome Fahrsysteme geöffnet werden, beispielsweise durch den Verzicht auf das Erfordernis eines Fahrers.

Die ECE-Regeln müssen dahingehend geändert werden, dass auch autonome Lenkanlagen bei hoher Geschwindigkeit (z. B. Autobahnfahrt) genehmigungsfähig sind.

Auf EU-Ebene muss ein Austausch über Erfahrungen aus dem Testbetrieb stattfinden. Mittelfristig ist ein europaweit installierter 5G Mobilfunkstandard erforderlich.

Kartenmaterial für die Navigation muss zumindest mittelfristig europaweit hochgenau und tagesaktuell zentral zur Verfügung stehen.

Soweit darüber hinaus Infrastruktureinrichtungen für das automatisierte und autonome Fahren erforderlich sind, muss das Ziel eine möglichst weltweit, wenigstens aber EU-weit vergleichbare Infrastrukturausstattung sein (einheitliche Standards und Schnittstellen), um die Kommunikation zwischen Fahrzeug und Infrastruktur grenzüberschreitend zu ermöglichen. Dies gilt in erster Linie für alle unmittelbar sicherheitsrelevanten Einrichtungen. Wenigstens sukzessive, d. h. bei der Erneuerung von Anlagen, muss eine Harmonisierung angestrebt werden.

4 Digitale Arbeitswelt und digitales Arbeitsrecht

Rahmenbedingungen flexibilisieren

Für die Wirtschaft bietet der digitale Fortschritt große Perspektiven, aber auch Herausforderungen. Durch neue Kommunikationsmittel, die Digitalisierung von Produktion und Dienstleistungen und die Vernetzung von Produktionsschritten entstehen neue Arbeitsformen und Tätigkeitsfelder. Die Digitalisierung ermöglicht eine noch stärkere Flexibilisierung hinsichtlich Arbeitszeit und Arbeitsort im Interesse von Unternehmen und Beschäftigten:

- Bei Arbeitgebern trägt die Digitalisierung zur Effizienzsteigerung bei, sorgt für eine bessere Vernetzung und / oder ermöglicht neue Geschäftsmodelle.
- Beim Arbeitnehmer führt sie zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, zum Beispiel bei der Pflege von Angehörigen. Sie eröffnet neue Tätigkeiten und Berufsbilder. Zudem entlastet sie bei monotonen Aufgaben.

Von den Regelungen des europäischen Rechtsrahmens behindert derzeit die EU-Arbeitszeitrichtlinie die digitale Entfaltung von Unternehmen und Arbeitnehmern. Zwar ist das deutsche Arbeitszeitrecht noch rigider als die Richtlinie und muss in einem ersten Schritt deren Spielräume ausschöpfen – für zukunftsfähige Lösungen muss aber letztlich auch der europäische Rechtsrahmen angepasst werden. Er entspricht nicht mehr den Anforderungen an moderne Arbeitsverhältnisse und wird neuen Arbeitsmodellen nicht mehr gerecht.

Position der vbw

Digitalisierung muss als Chance für alle begriffen werden. Ein moderner Rechtsrahmen muss gesetzliche Spielräume schaffen, die durch tarifliche, betriebliche und individuelle Vereinbarungen passgenau ausgefüllt werden können. Nur dadurch kann die notwendige Differenzierung zwischen unterschiedlichen Branchen und Tätigkeiten – auch mit Blick auf neue und sich neu entwickelnde digitale Geschäftsfelder – sichergestellt werden.

Mehr Möglichkeiten der Arbeitnehmer, ihre Arbeit flexibler zu gestalten, bedeuten höhere Eigenverantwortlichkeit. Daher muss die Grenze zwischen der Schutzpflicht des Staates (zwingende Vorschriften und Verbote) und der Eigenverantwortung der Arbeitnehmer (Vertragsfreiheit) im Interesse der Flexibilisierung neu gezogen werden.

Ohne solche Anpassungen des Rechtsrahmens werden Teile der arbeitsrechtlichen Ordnung von der betrieblichen Realität überholt oder die Tätigkeiten werden dort erfolgen, wo ein entsprechender Rechtsrahmen besteht.

Ansprechpartner

Volker Pitts-Thurm

Leiter Verbindungsbüro Brüssel

Telefon +32 (0) 2-500 57-81

Telefax +32 (0) 2-500 57 83

volker.pitts-thurm@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde meist auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

Herausgeber:

vbw

Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw Oktober 2016